

Gemeinde Hergensweiler

in der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
Landkreis Lindau



Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) erlässt die Gemeinde Hergensweiler folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

§ 1

Bei § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser ab dem 1. Januar 2002 0,46 EURO.

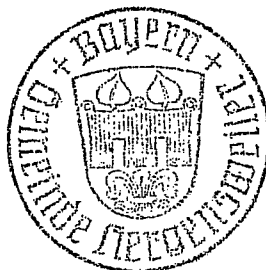
§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hergensweiler, den 19.12.2001

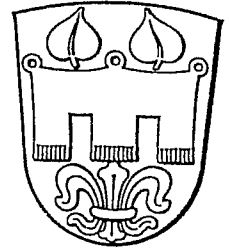
G. Betz

G. Betz
1. Bürgermeister



GEMEINDE HERGENSWEILER

In der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
Landkreis Lindau (Bodensee)



Rathaus 8997 Hergensweiler

Telefon: (08388) 217

Postgirokonto: München 26010-809

Banken:

Volksbank Lindenberg

(BLZ 735 698 26) Kto.-Nr.: 042 06 46

Kreis- u. Stadtparkasse Hergensweiler

(BLZ 735 500 00) Kto.-Nr.: 38 03 52

Hergensweiler, den

Aufgrund Art 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.08.1981 (GVBl.S.344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl.D.82) erläßt die Gemeindne Hergensweiler folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter

§ 1

Der § 6 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

ab 1. Januar 1991	DM 0,50
1993	DM 0,60
1995	DM 0,70
1997	DM 0,80
1999	DM 0,90

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hergensweiler, den..02..Dezember 1991..

Heim

Heim

1. Bürgermeister



S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des
Abwasserabgabengesetzes (BayAbw.AG) vom 21. August 1981 (GVBI S.344)
und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBI S 82) erläßt die Ge-
meinde Hergensweiler folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasser-
abgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2
Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit
Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche
Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser an-
fällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1
in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters ab-
gabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausge-
gangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung
des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4
Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Ab-
gabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbeahaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von $20 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 5 m^3 monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m^2 ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser für
1981 DM 0,12; für 1982 DM 0,18; für 1983 DM 0,24; für 1984 DM 0,30
für 1985 DM 0,36; ab 1986 DM 0,40

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke,
die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden
bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausge-
henden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende
und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß
absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hergensweiler, den 01. Juni 1982



Bihler, Bürgermeister